

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EO 2016/3 vom 21. März 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EO_2016_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EO 2016/3 du 21 mars 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EO 2016/3 del 21 marzo 2017

Regeste

Art. 1 Abs. 2 EOV. Obwohl dem Bachelor-Abschluss die Qualifikation eines berufsqualifizierenden Erstabschlusses zukommt, ist im vorliegenden Fall die Ausbildung nach dem Bachelor-Abschluss nicht abgeschlossen, da der Beschwerdeführer im Anschluss lediglich mehrere Kurzpraktika absolviert und anschliessend sogleich das Studium auf Master-Stufe fortsetzt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. März 2017, EO 2016/3).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist die Höhe des Entschädigungsanspruchs für den vom Beschwerdeführer erlittenen Erwerbsausfall während des geleisteten Militärdienstes vom 16. August 2014 bis 30. September 2014 umstritten.

E. 2

2.1 Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 1a Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG; SR 834.1]). Alle Dienstleistenden haben Anspruch auf die Grundentschädigung (Art. 4 EOG). Während Diensten, die nicht unter Art. 9 EOG (Rekrutenschule und gleichgestellte Dienstzeiten) fallen, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Vorbehalten bleiben Mindest- und Höchstbeträge nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 EOG (Art. 10 Abs. 1 EOG). War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Art. 16 Abs. 1 bis 3 EOG (Art. 10 Abs. 2 EOG). 2.2 Als Erwerbstätige gelten Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Einrücken während mindestens vier Wochen erwerbstätig waren (Art. 1 der Verordnung zum EOG [EOV]; SR 834.11). Den Erwerbstätigen gleichgestellt sind Arbeitslose (lit. a), Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären (lit. b), und Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten (lit. c; Art. 1 Abs. 2 EOV). Personen, die keine der Voraussetzungen nach Art. 1 EOV erfüllen, gelten als Nichterwerbstätige (Art. 2 EOV). 2.3 Die Entschädigung für Arbeitnehmende wird auf Grund des letzten vor dem Einrücken erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohns berechnet (Art. 4 Abs. 1 erster Satz EOV). Für Personen, die glaubhaft machen, dass sie während des Dienstes eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten oder einen

wesentlich höheren Lohn als vor dem Einrücken erzielt hätten, wird die Entschädigung auf Grund des Lohnes berechnet, der ihnen entgangen ist (Art. 4 Abs. 2 erster Satz EOV). Haben sie unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während des Dienstes beendet, so wird die Entschädigung auf Grund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf berechnet (Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz EOV).

E. 3

3.1 Aus dem Code der Dienstleistung vom 16. August 2014 bis 30. September 2014 (12) der EO-Anmeldungen des Beschwerdeführers (vgl. act. G 3.1.11 und 17) geht hervor, dass es sich nicht um Dienstage handelte, die unter Art. 9 EOG (Rekrutenschule und gleichgestellte Dienstzeiten) fallen, sondern um einen Gradänderungsdienst (vgl. Weisung des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen der Armee betreffend die Bescheinigung der Dienstage gemäss Erwerbersatzordnung, gültig ab 1. März 2011, Ziff. 22). Somit ist Art. 9 Abs. 1 EOG für die Bemessung der Entschädigung vorliegend nicht anwendbar. Unbestrittenermassen steht sodann fest, dass der Beschwerdeführer nicht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EOV vor dem Militärdienst erwerbstätig gewesen ist, da er an der Universität B.____ ein Studium absolvierte. Streitig ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer die Ausbildung unmittelbar vor dem Einrücken im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV abgeschlossen hat und er demnach den Erwerbstätigen gleichzustellen ist.

3.2 Diesbezüglich bringt die Beschwerdegegnerin vor, dass der Bachelor-Abschluss nicht als abgeschlossene Ausbildung gelte, da der Bildungsweg fortgeführt werde und der Bachelor-Studiengang nur dazu diene, eine höhere Ausbildung anzutreten (act. G 3.1.22). Auf der Internetseite der Universität B.____ wird zum Bachelor-Abschluss folgendes festgehalten: „Nach dem Bachelor-Abschluss können Sie entweder direkt auf der Master-Stufe weiterstudieren oder erste Berufserfahrungen sammeln: Der Bachelor-Abschluss ist als berufsqualifizierender Erstabschluss konzipiert und ermöglicht den direkten Einstieg in die Praxis.“ (abgerufen am 2. März 2017 unter http://www.b.____.ch/de/studium/bachelor/allgemeineinformationen).

3.3 Auch wenn der Bachelor-Studiengang oft dazu dient, im Anschluss einen Master-Studiengang aufzunehmen, greift die Argumentation der Beschwerdegegnerin zu kurz. Wie die Angaben der Universität B.____ und auch die vom Beschwerdeführer eingereichten Stelleninserate (act. 3.1.4) zeigen, ist ein direkter Berufseinstieg mit einem Bachelor-Abschluss möglich, weshalb diesem durchaus die Qualifikation eines Aus-bildungsabschlusses zukommen kann.

3.4 Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung profitieren Personen, die unter Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV fallen, von einer Beweiserleichterung, indem – im Sinne einer gesetzlichen Vermutung – die Beweislast zu Gunsten des Leistungsansprechers umgekehrt und dessen Erwerbstätigkeit unterstellt wird. Diese Vermutung kann indessen durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem die Verwaltung Umstände geltend macht, welche darauf schliessen lassen, dass der Leistungsansprecher auch ohne Dienstabsoolvierung keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte (BGE 137 V 410 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Kann zum Beispiel die Verwaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass der Leistungsansprecher unmittelbar nach dem Bachelor-Abschluss ohnehin ein Studium auf Master-Stufe aufgenommen hätte, so wird die Vermutung von Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV umgestossen.

3.5 Der Beschwerdeführer hat sein letztes Bachelor-Semester im Juli 2014 abgeschlossen, wobei er seine letzte Prüfung am 26. Juni 2014 absolvierte (act. G 3.1.12 f.). Der Beschwerdeführer plante zunächst den Master im Herbstsemester 2015 zu beginnen. Für die Teilnahme am CEMS-Programm blieb er aus administrativen Gründen im Herbstsemester 2014 im

Rahmen eines Urlaubssemesters immatrikuliert. Vom 30. Juni 2014 bis 15. August 2014 absolvierte er die Rekrutenschule (act. G 3.1.3, 5 und 8) und vom 16. August 2014 bis 2. April 2015 diverse Kaderdienste (act. G 3.1.21, S. 2). Im Anschluss arbeitete er im Rahmen eines Praktikums vom 1. Mai bis 31. August 2015 bei der C.____ AG, im Rahmen eines am 21. Juli 2014 verschobenen Kurzpraktikums vom 14. September bis 23. Oktober 2015 bei der D.____ AG und schliesslich im Rahmen eines am 21. Mai 2014 vereinbarten, am 18. August 2014 verschobenen Arbeitsvertrags vom 1. November bis 31. Dezember 2015 bei der E.____ AG (act. G 3.1.18). Der Beschwerdeführer hatte diese Praktika bereits vor dem Beginn des Militärdienstes vereinbart und musste diese (jedenfalls teilweise) aufgrund des verlängerten Militärdienstes verschieben (act. G 3.1.23, S. 3).

3.6 Aus den Akten geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer je beabsichtigte, eine längerfristige Bachelorabsolventenstelle anzutreten. Aus seiner Planung ergibt sich vielmehr, dass von Anfang an geplant war, das Master-Studium zeitnah zum Bachelor-Studium zu absolvieren. Dies geht einerseits daraus hervor, dass der Beschwerdeführer für die Teilnahme am CEMS-Programm im Master-Studium an der Universität im Rahmen eines Urlaubssemesters immatrikuliert blieb. Andererseits hatte der Beschwerdeführer die Kurzpraktika – zumindest teilweise – bereits vor dem Beginn des Militärdienstes vereinbart. Diesen Kurzpraktika kommt nicht die Funktion der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu, da sie lediglich Einblicke in die entsprechenden Berufe ermöglichen. Zudem sind diese Kurzpraktika im Gegensatz etwa zu Anwaltspraktika explizit an Studenten gerichtet, welche ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben. Zusammenfassend kann im konkreten Fall des Beschwerdeführers nicht von einer abgeschlossenen Ausbildung gesprochen werden, da er diese erst mit dem Master-Studium abschliessen wird und die absolvierten Kurzpraktika einen Teil dieser Ausbildung darstellen.

3.7 Dem Beschwerdeführer gelingt es auch nicht, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von längerer Dauer glaubhaft zu machen, da er ohne die Leistung des Militärdienstes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dieselben Kurzpraktika absolviert und anschliessend das Master-Studium aufgenommen hätte. Somit kommt auch Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV nicht zur Anwendung. Gemäss Art. 2 EOV ist der Beschwerdeführer somit als Nichterwerbstätiger zu qualifizieren.

E. 4

4.1 Selbst wenn gestützt auf Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV eine Gleichstellung mit den Erwerbstätigen zu bejahen wäre, würde daraus keine höhere Erwerbsausfallentschädigung resultieren.

4.2 Gemäss Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz EOV ist für diesen Fall eine Entschädigung auf Grund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf vorgesehen. Der Beschwerdeführer macht einen ortsüblichen Anfangslohn von Fr. 78'300.-- geltend (act. G 1, S. 11). Dabei stützt er sich auf die Angaben der Universität B.____, welche bestätigt, dass sie im Rahmen regelmässiger Absolventenbefragungen ein durchschnittliches Einstiegsgehalt von Fr. 78'300.-- für Absolventen der Bachelor-Stufe eruiert habe (act. G 3.1.9).

4.3 Nachfolgend ist zu prüfen, was unter dem ortsüblichen Anfangslohn im betreffenden Beruf zu verstehen ist.

4.3.1 Der Beschwerdeführer hat vorliegend nach dem geleisteten Militärdienst diverse Praktika absolviert. Wie er in der Beschwerdeschrift ausführt, hätte er dieselben Praktika unmittelbar nach dem Bachelor-Abschluss absolviert, was durch den Abschluss der Arbeitsverträge und die Verschiebung der Praktika untermauert werde (act. G 1, S. 9). Weiter führt der Beschwerdeführer aus, dass er ohne die Leistung von Militärdienst zwischen dem Bachelor-Abschluss und der Aufnahme des Masterstudiums auch eine einzige Bachelorabsolventenstelle hätte aufnehmen können, anstatt diverse Praktika zu absolvieren

(act. G 1, S. 10). 4.3.2 Vorliegend erscheint es nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer ohne die Leistung des Militärdienstes eine andere Stelle (z.B. eine einzige Bachelorabsolventenstelle) anstatt verschiedener Praktika angenommen hätte. Schliesslich wäre ihm dies auch nach dem geleisteten Militärdienst offen gestanden, da er gemäss der Aktenlage bezüglich des Beginns des Masterstudiums zeitlich flexibel war. Zudem macht er auch selber geltend, dass er dieselben Praktika absolviert hätte (vgl. E. 4.3.1). 4.3.3 Unter diesen Umständen würde ein Abstellen auf die allgemeinen Einstiegsgehälter von Absolventen der Bachelor-Stufe der Universität B.____ nicht sachgemäss erscheinen. Diese Einstiegsgehälter umfassen ein sehr breites Spektrum an Berufen, welche der konkreten Situation des Beschwerdeführers nicht gerecht werden. Er hatte verschiedene Praktika gesucht und gefunden. Mithin wäre – sofern der Beschwerdeführer als Erwerbstätiger zu behandeln wäre – auf den ortsüblichen Anfangslohn als Praktikant und nicht auf einen Anfangslohn sämtlicher möglicher Berufe als Bachelorabsolvent abzustellen. 4.3.4 Der Beschwerdeführer verzichtete trotz Aufforderung auf die Einreichung der Lohnabrechnungen der geleisteten Praktika (act. G 3.1.25). Aus der Ausschreibung für ein Kurzpraktikum bei der D.____ AG geht hervor, dass dieses mit einem Salär von Fr. 5'000.-- für die Dauer von sechs Wochen entschädigt wird (abgerufen am 3. März 2017 unter http://www.D.____.ch/de/karriere/kurzpraktikum/). Dies ergibt ein Monatssalär von rund Fr. 3'400.--. Der Beschwerdeführer hat ein solches sechswöchiges Kurzpraktikum bei D.____ absolviert (act. G 3.1.18). Der St. Galler Anwaltsverband empfiehlt den Lohn für Praktikanten gemäss den kantonalen Richtlinien über die Besoldung von Auditorinnen und Auditoren festzusetzen. Dieser liegt für den ersten bis dritten Monat bei Fr. 2'900.--, für den vierten bis sechsten Monat bei Fr. 3'500.-- und ab dem siebten Monat bei Fr. 4'100.-- bis Fr. 4'600.-- (abgerufen am 3. März 2017 unter <http://www.anwaltsverbandsg.ch/documents/files/flyer-weg-zum-anwaltspatent-inkl-beilage-vom-26-05-2014.pdf>). 4.3.5 Dem Beschwerdeführer wurde eine EO-Entschädigung von Fr. 111.-- ausgerichtet. Selbst bei einem Einkommen von Fr. 4'100.-- würde sich diese Entschädigung nicht erhöhen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vom 8. September 2016 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.